

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 42 | ausgegeben am 1. August 2019

Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 1. August 2019

Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 1. August 2019

Aufgrund von § 5 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 24. Juli 2019 folgende Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationssatzung gilt für die gesamte Pädagogische Hochschule Karlsruhe und regelt die Evaluation im Bereich Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen) und der Studierenden der Hochschule, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, weiterverarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.

§ 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation

(1) Die Hochschule führt Evaluationen in den Bereichen Lehre, Studium, Weiterbildung und der diese Bereiche unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen nach Maßgabe dieser Evaluationssatzung durch.

(2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente.

(3) Ziel der Hochschule ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine Kultur der kontinuierlichen Optimierung der Qualität der Lehre nachhaltig zu verankern.

(4) Ziel der regelmäßigen Evaluation ist es, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Evaluation an der Hochschule dienen:

1. der Hervorhebung der Bedeutung von guter Lehre,
2. der Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
3. der konstruktiven Rückmeldung an die einzelne Lehrperson bezüglich des mit ihrer Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden,
4. der Sicherung und Steigerung der Qualität sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots einer Fakultät bzw. wissenschaftlichen

- Einrichtung und der Hochschule insgesamt sowie der administrativen Dienstleistungen im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung,
5. der langfristigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten, wissenschaftlichen Leistungen und der Hochschule insgesamt,
 6. der Bilanzierung auch der individuellen Lehrleistung und deren Verwendung
 - a) auf Antrag der Lehrperson im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung von Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen nach § 51 Absatz 7 LHG und Juniordozenten oder Juniordozentinnen nach § 51 a Absatz 3 LHG. Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. §§ 113 ff. LBG finden Anwendung,
 - c) im Rahmen von Zielvereinbarungen,
 7. dem Erkennen von Problemfeldern bei Lehrveranstaltungen,
 8. dem Erkennen von Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen,
 9. der Konzeption und Implementierung von Entwicklungsmaßnahmen für Studiengänge,
 10. der Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen,
 11. der Schaffung einer Datenbasis zur Verwendung in Akkreditierungsverfahren.

II. Instrumente der Evaluation

§ 3 Instrumente der Evaluation

(1) Im Rahmen der Evaluation erfolgt die Evaluation durch die Hochschule selbst (Eigenevaluation). Die zentralen Instrumente der Evaluation sind:

1. Lehrveranstaltungsevaluation,
2. Befragungen zu Studienbeginn (Erstsemesterbefragung),
3. Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium bzw. einzelnen Studienabschnitten,
4. Studienabschluss- und Absolventenbefragungen,
5. Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen.

(2) Ergänzend können folgende dezentrale Instrumente eingesetzt werden:

1. Überprüfungen des Workloads,
2. Verbleibstudien.

§ 4 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots einer Fakultät oder wissenschaftlichen Einrichtung. Sie verfolgt zum einen das Ziel, der oder dem einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit ihrer oder seiner Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. Sie trägt zum andern zur langfristigen, nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten oder wissenschaftlichen Einrichtung und Hochschule bei. Ziel der Hochschule ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung und Optimierung der Qualität der Lehre nachhaltig zu verankern.

(2) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Studierenden über Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs sowie Vermittlung der Inhalte, die Motivation bzw. das Engagement der Lehrperson sowie die Betreuungssituation befragt und die Antworten ausgewertet.

(3) Grundlage für die Lehrveranstaltungsevaluation sind Befragungen der Studierenden nach Maßgabe dieser Regelung mittels eines Fragebogens. Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht. Der Fragebogen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird unter der Verantwortung der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und der Stabsstelle Qualitätsmanagement erarbeitet. Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule ist zu beteiligen. Der Fragebogen darf Fragen zu folgenden Merkmalen enthalten:

1. die Bewertung der Lehrveranstaltung,
2. die Bewertung der Lehrqualität der haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonen,
3. die Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs,
4. die Selbsteinschätzung des studentischen Engagements,
5. die Bewertung der Infrastruktur.

(4) Bei acht oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei acht oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können. Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Freitextfelder im Rahmen der Auswertung elektronisch erfasst, so dass ein Rückschluss der Lehrenden auf einzelne Studierende aufgrund der Handschrift ausgeschlossen ist.

(5) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel,
2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
3. Lehrveranstaltungstyp,
4. Fachbereich oder Institut,
5. Ort der Lehrveranstaltung,
6. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen nach Absatz 3 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(6) Die Lehrveranstaltungsevaluation muss so terminiert werden, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsende des jeweiligen Semesters der oder dem Lehrenden vorliegen.

(7) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, die die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag der mit der Auswertung beauftragten Stelle zukommen lassen.

(8) Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation wird von der Lehrperson im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung vorgestellt und mit den Studierenden diskutiert.

§ 5 Erstsemesterbefragung

Die Hochschule führt Befragungen der Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch (Erstsemesterbefragung). Dabei werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen und die Befragten zulassen.

§ 6 Studienabschlussbefragungen

Die Hochschule führt Befragungen von Studierenden am Ende des Studiums durch (Studienabschlussbefragung). Dabei werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen oder die Befragten zulassen.

§ 7 Evaluation unterstützender Verwaltungs- und Serviceleistungen

(1) Die Hochschule bezieht bei der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung auch die diese unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen in die Evaluationsverfahren ein.

(2) Die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützender Verwaltungs- und Serviceleistungen erfolgt ohne die Erhebung personenbezogener Daten. Dies bedeutet insbesondere,

1. dass die Evaluation der Verwaltung, insbesondere die Befragung nicht so erfolgen darf, dass Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen möglich sind,
2. dass im Falle von Befragungen ein Rückschluss auf die befragte Person ausgeschlossen ist.

(3) Die in die Evaluation einbezogenen von Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen erstellen unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse alle zwei Jahre einen Selbstbericht.

§ 8 Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium bzw. einzelnen Studienabschnitten

(1) Die Hochschule führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte sowohl zentral wie dezentral (insbesondere Workload-Überprüfungen) durch. Dabei werden die Studierenden zu Struktur, Aufbau und Organisation eines Studienganges, einzelnen Studienabschnitten sowie Modulen befragt. Dies beinhaltet Fragen zu:

1. Organisation und Rahmenbedingungen eines Studienganges, einzelner Studienabschnitte bzw. einzelner Module,

2. Zielen, Inhalten und Aufbau eines Studiengangs, einzelner Studienabschnitte bzw. einzelner Module,
3. der Einschätzung des Arbeitsaufwands (Workload),
4. die subjektive Einschätzung des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in einem Studiengang, einzelnen Studienabschnitten bzw. einzelnen Modulen,
5. Gesamtbeurteilung eines Studiengangs, einzelner Studienabschnitte bzw. einzelner Module.

(2) Ziel der Befragung von Studierenden nach dieser Vorschrift ist nicht die Erhebung personenbezogener Daten von Lehrpersonen für eine Bewertung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 5 Nummer 1-3. Wenn im Rahmen der Befragungen nach dieser Vorschrift ein Bezug zu einer bestimmten Lehrperson nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der Lehrperson ausschließlich folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel,
2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
3. Lehrveranstaltungstyp,
4. Fachbereich oder Institut,
5. Ort der Lehrveranstaltung,
6. die im Rahmen der Befragung nach Absatz 1 erhobenen Daten.

§ 9 Verbleibstudien

(1) Die Hochschule führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch (Verbleibstudien). Diese erfolgen auf freiwilliger Basis.

(2) Dabei werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen.

III. Durchführung der Evaluation

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Arbeit in Lehre, Studium, Weiterbildung und der unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen erfolgt unter der Gesamtverantwortung des Rektorats. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher. Ausführende Stelle für Maßnahmen der zentralen Evaluation ist die Stabsstelle Qualitätsmanagement. Die Maßnahmen der dezentralen Evaluation erfolgen unter der Verantwortung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans.

(2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin und die zuständige Studienkommission haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Evaluation zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Der Dekan oder die Dekanin wirkt daran im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben nach § 24 LHG mit.

§ 11 Form der Befragungen

- (1) Befragungen nach Maßgabe dieser Evaluationsatzung sind so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (2) Die Befragungen können computergestützt oder in Papierform erfolgen.
- (3) Erfolgt die Befragung computergestützt, so sind technische Sicherungen der Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

§ 12 Häufigkeit

- (1) Bei dem Evaluationsverfahren an der Hochschule sind die verschiedenen Instrumente der Eigenevaluation und der Fremdevaluation miteinander verknüpft.
- (2) Die Lehrveranstaltungsevaluation findet jedes Semester statt. Hierfür werden nach dem Zufallsprinzip 15–25 % der Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule ausgewählt. Das Rektorat legt zu Beginn eines jeden Semesters den genauen Prozentanteil fest. Dabei ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Fakultäten zu achten. Wenn eine ausgewählte Lehrveranstaltung innerhalb der zwei vorausgegangenen Semester bereits Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluation war, tritt eine andere Lehrveranstaltung an ihre Stelle. Darüber hinaus kann jede Lehrperson freiwillig eine Lehrveranstaltungsevaluation nach Maßgabe des § 4 durchführen. Die Ergebnisse dieser freiwilligen Evaluationen gehen nicht in die Auswertung der allgemeinen Lehrveranstaltungsevaluation ein. Lehrveranstaltungen von Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen nach § 51 Absatz 7 LHG und von Juniordozenten oder Juniordozentinnen nach § 51a Absatz 3 LHG werden jedes Semester evaluiert; die Ergebnisse dieser Evaluationen gehen nicht in die Auswertung der allgemeinen Lehrveranstaltungsevaluation ein, außer sie werden nach dem in Satz 1-4 beschriebenen Verfahren ausgewählt.
- (3) Erstsemesterbefragungen sollen zu Beginn jedes Semesters durchgeführt werden.
- (4) Studienabschlussbefragungen sollen jedes Semester durchgeführt werden.
- (5) Die Evaluation der unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der Studienabschlussbefragungen. Die dabei evaluierten Verwaltungs- und Serviceleistungen erstellen alle zwei Jahre einen hierauf bezogenen Selbstbericht.
- (6) Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium in Form von dezentralen Workload-Überprüfungen nach § 8 sollen in der Regel alle vier Jahre stattfinden.
- (7) Verbleibstudien sollen in der Regel alle vier Jahre sowie in zeitlichem Zusammenhang mit anstehenden Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden.

§ 13 Externe Evaluation

Zur Durchführung einer Fremdevaluation im Sinne von § 5 Absatz 2 LHG beauftragt das Rektorat externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Hochschule erhält von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.

§ 14 Maßnahmen und Zielvereinbarungen

Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation wird von den zuständigen Gremien mit der evaluierten Einheit ein Maßnahmenprogramm beschlossen.

§ 15 Zugang zum Ergebnis der Evaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

(1) Der Zugang zum Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist wie folgt:

1. Die Lehrperson erhält das Ergebnis der Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn, nur acht oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.
2. Die Studiendekanin oder der Studiendekan erhält zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand eine aggregierte Fassung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist. Der Fakultätsvorstand und der Studiendekan oder die Studiendekanin haben zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist. Zusätzlich erhält die Studiendekanin oder der Studiendekan semesterweise die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die auf die einzelne Fakultät bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist.
3. Der Prorektor oder die Prorektorin für Lehre und Studium erhält, auch zur weiteren Verwendung in der Hochschulleitung, semesterweise die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die auf die einzelne Fakultät bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist.
4. Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.

(2) Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung (nach § 3 Absatz 1 Nummer 2) sowie der Studienabschlussbefragung (nach § 3 Absatz 1 Nummer 4) erhält die oder der für den jeweiligen Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand. Der Prorektor für Lehre erhält die Ergebnisse für sämtliche Studiengänge zur weiteren Verwendung in der Hochschulleitung.

(3) Die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium bzw. einzelnen Studienabschnitten im Sinne von § 8 erhält bei zentralen Befragungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3):

1. die jeweilige Studiendekanin oder der jeweilige Studiendekan zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand,

2. die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre zur weiteren Verwendung in der Hochschulleitung.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 5) erhält die Hochschulleitung sowie die Leitung der evaluierten Verwaltungs- und Serviceeinrichtung.

(5) Die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium bzw. einzelnen Studienabschnitten im Sinne von § 8 erhält bei dezentralen Befragungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) die jeweilige Studiendekanin oder der jeweilige Studiendekan zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand. Im Rahmen der internen Akkreditierung eines Studienganges sind die Ergebnisse dieser Befragungen Teil der studiengangbezogenen Selbstberichte.

(6) Die Ergebnisse der Verbleibstudien (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) erhält die oder der für den jeweiligen Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand. Der Prorektor für Lehre erhält die Ergebnisse für sämtliche Studiengänge zur weiteren Verwendung in der Hochschulleitung.

(7) Die Ergebnisse der Evaluationen werden dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 LHG berichtet und sollen veröffentlicht werden.

(8) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen des Abschlussberichtes werden im Einvernehmen zwischen Rektorat und der evaluierten Einheit geregelt.

IV. Verschwiegenheit, Datenschutz

§ 16 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

(1) Die mit der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sind diese nicht Mitglieder der Hochschule, sind sie schriftlich auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Mitglieder von Organen und Gremien und der Studiendekan oder die Studiendekanin haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.

(3) Soweit Ergebnisse der Evaluation nach § 2 Absatz 4 Nummer 6 in die Personalakten aufgenommen wurden, müssen diese entsprechend der Vorschriften der §§ 113 ff. LBG gelöscht werden.

(4) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation sicher zu stellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind bis Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu drei Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.

(6) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement kann die Evaluationen eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin bis zum Ablauf von fünf Jahren aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.

(7) Die Studienkommissionen haben die nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 erhaltenen Daten bis zum Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

(8) Die Fakultätsvorstände und die Studiendekane haben die nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 erhaltenen Daten spätestens bis zu drei Jahre nach Ende der Lehrveranstaltungsevaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

(9) Die Ergebnisse der Befragungen nach §§ 7, 8 dürfen von den zuständigen Stellen bis zu drei Jahre aufbewahrt werden.

§ 17 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

V. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Evaluationssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 12. Mai 2010, in der Fassung vom 10. Dezember 2012, außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. August 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor